

## Gesetz zu Potentatengeldern im Parlament

**Das Gesetz über die Rückführung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte (RuVG) soll die Lücken des Rechtshilfegesetzes schliessen. Aktion Finanzplatz war zum Expertenhearing der Behörden und zur Vernehmlassung eingeladen. Noch sind aus Sicht der Schweizer NGO-Koalition zentrale Punkte im Gesetz nicht befriedigend gelöst.**

Von Max Mader

Endlich ist es da, das Gesetz, mit dem die Schweiz selbst unkooperative oder geschwächte Herkunftsländer zur Einreichung eines Rechtshilfegesuches bringen soll und das Geld der Diktatoren dem Land zurückgeben kann, das diese dem Staat geraubt haben. Fälle wie Mobutu oder Duvalier, in denen ein Herkunftsland das Geld nicht zurückverlangen wollte oder konnte, soll es nun nicht mehr geben. Die Beweislast ist im neuen Gesetz umgekehrt. Übersteigt die Vermögenszunahme ein normales Präsidentensalär unverhältnismässig, so muss der Potentat beweisen, dass das Vermögen legalen Ursprungs ist. Andernfalls kann die Schweiz das Geld einziehen und dem Herkunftsland zurückgeben.

Der Bundesrat hat das Gesetz bereits erfolgreich durch den Erst-Rat gepeitscht,<sup>1</sup> in der Absicht es noch rechtzeitig rückwirkend auf den Fall Duvalier anzuwenden, für den alle anderen Rechtsmittel bereits ausgeschöpft sind und der an einem seidenen Faden hängt. Die NGOs sind damit nur bedingt glücklich, drohen doch aufgrund der Eile zentrale Punkte im Gesetz unbefriedigend gelöst zu werden, zu denen in der Vernehmlassung konkrete Vorschläge eingebracht wurden.

Das Gesetz sollte auch regierungsunabhängigen Entwicklungs-, Menschenrechts-, Antikorruptions- und ähnlichen Organisationen das Recht verleihen, ein Rechtshilfe- oder Strafverfahren anzustossen. Ebenso sollte die Schweiz selber ein Verfahren eröffnen können, wenn das Herkunftsland aufgrund der fortdauernden Machtstellung des ehemaligen Potentaten nicht kann oder will. Der Bundesrat verzichtete auf solche Bestimmungen mit dem Hinweis, es brauche einen minimalen Kooperationswillen des Herkunftslandes. Aus Sicht der NGOs muss jedoch eine vom Herkunftsland unabhängige Instanz intervenieren können, da es weniger um mangelnden politischen Willen als um einen Interessenkonflikt im Herkunftsland geht, der nur von aussen deblockiert werden kann. Der Fall Mobutu hat dies gezeigt: Nur ein kurzer politischer Druck genügte, und das jahrelang „unwillige“ Regime Kabila gab grünes Licht für eine Strafklage gegen die Mobutus.

Kann dann das Geld einmal zurückgegeben werden, ist es noch ein langer Weg bis zu einer nachhaltigen Rückgabe: Das Geld kann jederzeit erneut in den Kreislauf unrechtmässiger kollektiver Selbstbereicherung zurückfliessen, d.h. erneut veruntreut werden. Beim bisher fortschrittlichsten Monitoring waren 28 von 51 vor Ort geprüften Projekten, welche mit dem zurückgegebenen Abacha-Vermögen hätten finanziert werden sollen, inexistent, nicht in Betrieb, verlassen oder bereits vor der Rückgabe der Gelder fertiggestellt worden. Dass dies überhaupt festgestellt werden konnte, war nur möglich, weil 10 Vertreterinnen und Vertreter regierungsunabhängiger nigerianischer NGOs neben den 10 Regierungsvertreterinnen und -vertretern am Monitoring teilnahmen. Nur weil diese NGOs einen unabhängigen Bericht neben dem Bericht der Weltbank über das Monitoring veröffentlicht haben, gab es überhaupt die Garantie, dass die erhobenen Fakten stimmten. Wenn nicht im Gesetz,

so muss wenigstens im Kommentar und den kommenden Verordnungen dazu ein solches Monitoring als Minimal-Standard konkretisiert werden. Ebenso muss es festhalten, dass nur neue Projekte mit dem zurückgegebenen Geld finanziert werden und diese vor der Rückgabe geplant und budgetiert werden, da die Finanzierung bestehender Projekte Spielraum für Zweckentfremdung und erneute Veruntreuung bietet.

---

<sup>1</sup> [http://www.parlament.ch/ab/frameset/f/s/4814/331213/f\\_s\\_4814\\_331213\\_331225.htm](http://www.parlament.ch/ab/frameset/f/s/4814/331213/f_s_4814_331213_331225.htm)